

Manuskript der Artikelserie von

**Thomas A. Zimmermann**

zum Thema

**„Bilaterale Verträge Schweiz-EG:  
Auswirkungen auf die Euregio Bodensee“**

publiziert in:

**Bodensee-Hefte, Bd. 50 (2000), Hefte 1-5**

**Zu Zitierzwecken bitte jeweils die Original-Referenz der einzelnen Beiträge verwenden:**



**Die bilateralen Verträge Schweiz-EU: Auswirkungen auf die Euregio Bodensee?; in: Bodensee-Hefte, Bd. 50, Heft 1 (Januar 2000), S. 75-77**



**Neue Regelungen im Bereich des Warenverkehrs; in: Bodensee-Hefte, Bd. 50, Heft 2 (Februar 2000), S. 67-69**



**Kommen Einwanderung, Arbeitslosigkeit, Lohndumping?; in: Bodensee-Hefte, Bd. 50, Heft 3 (März 2000), S. 59-61**



**Neuerungen im Land- und Luftverkehr; in: Bodensee-Hefte, Bd. 50, Heft 4 (April 2000), S. 73-75**



**Die Forschungsabkommen und die Abstimmung vom 21. Mai 2000; in: Bodensee-Hefte, Bd. 50, Heft 5 (Mai 2000), S. 69-75**

## Fünfter Artikel:

### **Das Forschungsabkommen und die Abstimmung vom 21. Mai 2000**

*Thomas A. Zimmermann*

*Schweizerisches Institut für Aussenwirtschaft und Angewandte Wirtschaftsforschung  
an der Universität St. Gallen*

**Im letzten Beitrag unserer Serie zu den bilateralen Abkommen informieren wir heute über das Forschungsabkommen. Schwerpunkte dieses Artikels sind aber eine „integrationspolitische Standortbestimmung“ der Schweiz und ein Ausblick auf weitere mögliche Zusammenarbeitsbereiche mit Bedeutung für die Euregio.**

Die sechs Abkommen, die wir in den vergangenen vier Beiträgen vorgestellt haben, unterscheiden sich vom Forschungsabkommen in ihrer Grundorientierung: Während sich die anderen Abkommen zumindest teilweise mit der Öffnung von Märkten beschäftigen – bei Waren, Dienstleistungen oder im Bereich der Mobilität von Arbeitskräften – regelt das Forschungsabkommen die Teilnahme der Schweiz an der subventionierten Forschungszusammenarbeit in der EU. Es weist damit den Weg in Richtung einer stärkeren Zusammenarbeit ausserhalb reiner Marktzugangsfragen.

#### **Forschungszusammenarbeit in Europa**

Die EU-Länder arbeiten seit 1958 auf den Gebieten Forschung und Technologische Entwicklung (FTE) zusammen. Seit 1984 führt die EU mehrjährige FTE-Rahmenprogramme durch, in denen jeweils bestimmte thematische Schwerpunkte – z.B. Umwelt- oder Kommunikationstechnologie – gesetzt werden. Unternehmen und Hochschulen können sich um Gelder aus diesen Forschungsprogrammen bewerben, um damit Forschungsprojekte mit Partnern aus anderen europäischen Ländern zu finanzieren. Zur Zeit und bis 2002 läuft das 5. Rahmenprogramm, auf das voraussichtlich ein 6. Programm von 2003 bis 2006 folgt.

Diese Förderung beruht auf der Einsicht, dass Forschungs- und Entwicklungsprojekte in Hochtechnologiebereichen einen finanziellen und personellen Aufwand erfordern, der von einzelnen Hochschulen oder Unternehmen nur schwer getragen werden kann. Die Zusammenarbeit mehrerer Partner an gemeinsamen Projekten – gerade bei Klein- und Mittelunternehmen – erweist sich dagegen als gangbarer Weg, um grössere Projekte dennoch durchzuführen. Da das benötigte Fachwissen und der ideale Partner aber häufig besser ausserhalb als innerhalb der eigenen Landesgrenzen gefunden werden können, ist eine internationale Zusammenarbeit in vielen Fällen sinnvoller als die Kooperation mit nationalen Partnern. Gerade eine solche grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist aber häufig mit Problemen verbunden – sei es aufgrund sprachlich-kultureller und psychologischer Barrieren oder aufgrund der immer noch stark national ausgerichteten Forschungsinfrastrukturen. Mit der Förderung grenzüberschreitender Forschungs- und Entwicklungsprojekte will man – nicht zuletzt im Hinblick auf die USA, die über einen grossen und zusammenhängenden Wirtschafts- und Wissenschaftsraum verfügen – entsprechende Defizite der alten Welt ausgleichen.

## **Fortschritte bei der Beteiligung der Schweiz durch das Abkommen**

Die Schweiz nimmt seit 1986 projektweise an der europäischen Forschungszusammenarbeit teil. Aufgrund des EWR-Neins sind Schweizer Unternehmen aber immer noch zahlreichen Diskriminierungen unterworfen: So müssen sie eine doppelte Bewerbung durchlaufen – bei der EU um Aufnahme in das Programm, beim Bund um die Finanzierung – während EU-Unternehmen nur eine Prüfung durchlaufen müssen. Weiter können Schweizer Unternehmen oder Hochschulen im Gegensatz zu den EU-Partnern nicht die Projektleitung bei gemeinsamen Vorhaben übernehmen. Schweizer Projektteilnehmer bedürfen zudem stets zweier weiterer Partner in der EU, während ein EU-Unternehmen nur einen weiteren Partner benötigt. Schliesslich konnten die zuständigen Schweizer Regierungsvertreter bislang nicht gleichberechtigt an Programmausschüssen teilnehmen.

Trotz der genannten Einschränkungen hat sich die bisherige Beteiligung der Schweiz an den Programmen als vorteilhaft erwiesen. Entsprechend legten die Vertreter von Schweizer Wirtschaft und Politik im Rahmen der bilateralen Verhandlungen Wert darauf, den Zugang ihrer Unternehmen und Hochschulen zu den EU-Programmen zu verbessern. Das nun geschlossene Forschungsabkommen zeitigt deutliche Verbesserungen für die Forschungs- und Technologiezusammenarbeit zwischen der Schweiz und den EU-Staaten. Die Schweiz konnte ihre beiden Hauptziele in den Verhandlungen erreichen: Die geschilderten Diskriminierungen zulasten schweizerischer Teilnehmer fallen grösstenteils weg. Ausserdem erhalten Vertreter der Schweiz neu Einsitz in den relevanten Programmausschüssen.

## **Bedeutung des Forschungsabkommens für die Euregio Bodensee**

Das Forschungsabkommens dürfte für den Bodenseeraum zu den wertvollsten Abkommen gehören – und zwar in zweierlei Hinsicht.

Da sind zum Einen die direkten Wirkungen des Abkommens: Es erleichtert den Unternehmen rund um den See die Durchführung gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprojekte mit Partnern in den jeweils anderen Ländern der Region – ein Umstand, dem vor allem deswegen hohe Bedeutung zukommt, weil sich die hiesigen Wirtschaftsstandorte geographisch in einer peripheren Lage zu den jeweiligen nationalen Forschungs- und Wirtschaftsagglomerationen befinden. Das bereits verhältnismässig dichte Netzwerk von Forschungseinrichtungen und Technologiezentren rund um den See kann hier eine wichtige Funktion erfüllen, indem es die jeweiligen Interessenten zusammenbringt. Auch die Ergebnisse einer kleinen Studie zu Unternehmensnetzwerken im Rheintal, die vom Institut für Technologiemanagement (ITEM) an der Universität St. Gallen und der Fachhochschule Dornbirn gemeinsam erstellt wurde, bestätigen das Interesse der hiesigen Unternehmen an der regionalen grenzüberschreitenden Kooperation. Hier bringen die neuen Fördermöglichkeiten wesentliche Verbesserungen für die Technologieregion Bodensee.

Zum Anderen sendet das Abkommen positive Signale an bereits bestehende Bestrebungen, die Hochschulen und Bildungseinrichtungen rund um den See zu vernetzen. Die kürzlich gegründete Bodenseehochschule, die gemeinsame Studiengänge und -abschlüsse der Bildungseinrichtungen rund um den See anstrebt, ist ein zukunftsweisender Schritt auf diesem Weg. So können Synergien genutzt, Doppelspurigkeiten vermieden und regionale Kompetenzen in Schwerpunktbereichen aufgebaut werden. Damit wird die Attraktivität der Forschungs- und Bildungsregion Bodensee gesteigert – ein Standortfaktor, der auch dazu

beiträgt, wertschöpfungsstarke unternehmerische Aktivitäten und qualifizierte Arbeitsplätze in der Region zu halten.

### **Die bilateralen Verträge in der Gesamtschau: Ein grosser oder ein kleiner Schritt?**

Gemessen an den Integrationsfortschritten der grossen EU in den neunziger Jahren – Vollendung von Binnenmarkt und Währungsunion, Abbau der Grenzkontrollen im Schengener Abkommen, Vergemeinschaftung weiterer Politikbereiche – mögen sich die sieben Sektorabkommen mit der Schweiz auf den ersten Blick bescheiden ausnehmen. Auf den zweiten Blick erkennt man jedoch, dass es mit den Abkommen gelungen ist, einige der besonders drängenden Probleme, die auch die Lebensqualität und die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten in unserer Region behinderten, einer Lösung zuzuführen. Betrachtet man das Erreichte ferner auf dem Hintergrund des EWR-Neins vom 6. Dezember 1992, in dem sich der Souverän gegen einen stärkeren Einbezug der Schweiz in die europäische Integration ausgesprochen hatte, so kann man mit Fug und Recht von einem grossen Erfolg sprechen: Probleme wurden gelöst, und gleichzeitig wurde der Volkswille respektiert.

### **Die bilaterale Zusammenarbeit: Chancen...**

Der bilaterale Abschluss hat – die Annahme der Verträge vorausgesetzt – überdies ein Klima geschaffen, das weitere konstruktive Gespräche zulässt. Die Verhandlungsparteien haben bereits lange vor dem Abschluss dieser Runde weitere Verhandlungen geplant, etwa bezüglich der Einbindung der Schweiz in den europäischen Hochschüleraustausch oder die Zusammenarbeit in den Bereichen Statistik und Umwelt.

Dieses neue Klima des Vertrauens ist nach dem EWR-Nein von 1992 sicherlich keine Selbstverständlichkeit. Vielmehr ist es das Ergebnis der konzentrierten Anstrengungen der Schweizer Diplomatie, die ihre Trümpfe geschickt eingesetzt hat, um das Land aus der vom Volk auferlegten europäischen Isolation herauszuführen. Die Schweiz kann damit ihren „europäischen“ Sonderweg zunächst weitergehen. Die jetzigen Abkommen führen – im Vergleich zum EU-Beitritt – kaum zu nennenswerten Souveränitätsübertragungen. Eine Einbindung in das institutionelle Europa findet durch die bilateralen Abkommen nicht statt.

### **... und Grenzen**

In diesem Umstand liegen aber zugleich die Grenzen des bilateralen Weges begründet: Viele Bereiche der europäischen Zusammenarbeit beruhen auf der Übertragung vormals nationaler Zuständigkeiten an gemeinsame europäische Institutionen. In diesen Integrationsbereichen wird man bilateral nur schwer weiterkommen, wenn man auf der vollen Souveränitätswahrung pocht. Abgesehen von technischen Erwägungen ist es auch eine politische Frage, inwieweit die EU-Länder die selektive Beteiligung eines Drittstaates an den Integrationsfortschritten tolerieren. Es handelt sich hierbei schliesslich um ein Privileg der Schweiz, müssen doch die einzelnen EU-Mitgliedstaaten bei allen Integrationsschritten der Union mitziehen – und zwar unabhängig davon, ob sie wollen oder nicht.

Man kann daher nur mutmassen, dass sich die EU ihre Bereitschaft zu ausgewählten, sektoriellen Verhandlungen von der Schweiz entsprechend honorieren lässt. Das zeigt sich

auch beim jetzigen bilateralen Abschluss: So musste die Schweiz mit der EU eben auch über Dossiers verhandeln, die innenpolitisch eher schwer zu verkaufen sind – man denke nur an den Land- oder Personenverkehr. Mehr noch blieben die Verhandlungsergebnisse an einigen Stellen hinter den Möglichkeiten eines EU- oder EWR-Beitritts zurück: Im Luftverkehrsabkommen gerät die Swissair lediglich in den Genuss von sieben der acht sogenannten Freiheiten des Luftverkehrs über Europa. Inlandsflüge innerhalb einzelner EU-Staaten ohne Bezug zur Schweiz (z.B. Madrid-Barcelona) sind ihr damit – im Gegensatz zur EU-Konkurrenz – nur eingeschränkt möglich. Und auch bei technischen Handelshemmnissen konnte, trotz aller Fortschritte, noch kein mit dem europäischen Binnenmarkt vergleichbarer Marktzugang hergestellt werden (vgl. Artikel der Januar-Ausgabe).

Diese Regelungslücken entsprechen nicht immer technischen Notwendigkeiten, und sie sind auch nicht reiner Zufall. Vielmehr gestatten sie es der EU, die Schweiz zu einem späteren Zeitpunkt erneut an den Verhandlungstisch zu bitten – etwa bei Themen wie Steuerharmonisierung oder Amtshilfe. Dies zeigt, dass integrationspolitische Fortschritte auf dem bilateralen Sonderweg auch mehr kosten können als in der EU- oder EWR-Mitgliedschaft. Entsprechend sollten sich Kritiker der bilateralen Abkommen wie Christoph Blocher, die sich über eine angeblich schlechte Verhandlungsführung des Bundes beklagen, etwas zurückhalten: Schliesslich haben gerade sie die Schweiz auf den häufig steinigen Weg des Bilateralismus geschickt, und damit auch zu einer Schwächung der Verhandlungsposition von Bern vis-à-vis Brüssel beigetragen.

### **Worin unterscheiden sich die bilateralen Verträge vom EU-Vollbeitritt?**

Die Schweiz wird auch nach den bilateralen Abkommen weder Mitglied der EG-Zollunion noch der Europäischen Währungsunion sein. Grundlage der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen bleibt auch zukünftig das Modell der Freihandelszone (siehe Kasten). Auch zukünftig wird es deshalb bei zahlreichen Behinderungen – etwa den Grenzkontrollen – bleiben. Die bilateralen Abkommen vermögen auch nicht, weitere dringende Probleme im Verhältnis Schweiz-EG zu lösen: So bleibt die Schweiz von der Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit (z.B. Schengener Abkommen) auch künftig weitgehend ausgeschlossen, wodurch sie an Attraktivität als Standort für kriminelle Machenschaften gewinnt. Die Nichteinbindung in die koordinierte Asylpolitik der Gemeinschaft führt ebenso zu zusätzlichen Belastungen. Über kurz oder lang wird man auch in diesen Bereichen verhandeln müssen. Schliesslich wird der Schweiz als Nicht-Mitglied der EU auch zukünftig die politische Mitsprache am Aufbau Europas weitgehend verwehrt bleiben. In den federführenden Institutionen fehlt ihr nach wie vor Sitz und Stimme.

Diese „Integrationslücken“ haben aber nicht zwangsläufig negative Konsequenzen. Sie erlauben dem „System Schweiz“ in vielen Bereichen eine eigenständige und damit möglicherweise auch bessere Politik – etwa bei der Regelung des Handels mit Drittstaaten – wodurch ein Minimum an Systemwettbewerb in Kontinentaleuropa erhalten bleiben wird.

Dies erscheint umso wichtiger, als die EU in den letzten Jahren ihr Augenmerk von der wettbewerbsfördernden Liberalisierung verstärkt auf die wettbewerbshemmende Harmonisierung gerichtet hat. Auch der aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht bedenkliche Aufbau einer „Festung Europa“ hat sich, trotz gegenteiliger Lippenbekenntnisse, fortgesetzt – etwa durch die fallweise Missachtung des WTO-Rechts oder durch Veränderungen im

Markenrecht, mit denen Einfuhren von ausserhalb Europas zulasten vieler Konsumenten und zugunsten weniger Anbieter erschwert werden.

Auch der „politische Abstand“ zwischen den bilateralen Verträgen einerseits und dem EU-Vollbeitritt präsentiert sich heute in einem etwas anderen Licht als noch vor wenigen Monaten: Nicht zuletzt die Einmischung der EU in die österreichische Politik dürfte vielen Europa-Befürwortern zurecht sauer aufgestossen sein. Die missbräuchliche Instrumentalisierung der EU-Institutionen durch parteipolitische Interessen beim Boykott gegen Österreich zeugt von einem bedenklichen Demokratieverständnis bei der EU und einigen Mitgliedstaaten. Da die bilateralen Verträge im Gegensatz zum EU-Beitritt keine politische Einbindung der Schweiz vorsehen, brauchen ähnliche Einmischungsmanöver in die Schweizer Politik als Folge der Abkommen nicht befürchtet werden.

### **Die Verträge werden das Referendum passieren**

In der politischen Perspektive stellen die jetzt vorliegenden Abkommen somit einen guten innenpolitischen Kompromiss dar. Einerseits helfen sie dabei, den unmittelbaren wirtschaftlichen Druck zu einem EU-Beitritt zu mindern. Das dürfte nicht nur die von Beschränkungen bislang betroffenen Unternehmen freuen. Auch Gegner eines EU-Vollbeitritts können aufatmen, da es zukünftig schwieriger sein wird, die Forderung nach einem Vollbeitritt mit wirtschaftlichen Motiven zu rechtfertigen. Diese Feststellung gilt zumindest solange, wie nicht bestehende Regelungslücken im bilateralen Verhältnis missbraucht werden und zu neuen Problemen führen.

Umgekehrt sollten auch Europa-Befürworter den Abkommen Einiges abgewinnen können: Mit dem Personenverkehrsdossier wurde beispielsweise ein zentrales Anliegen zahlreicher junger Schweizer aufgenommen, die bislang mit Behinderungen und Diskriminierungen bei Auslandsaufenthalten konfrontiert waren. Diese praktischen Verbesserungen führen die Schweiz näher an das „Europa der Bürger“ heran – auch wenn der grosse politische Schritt nach Europa ausgeblieben ist.

Im Ergebnis handelt es sich somit um einen gut-schweizerischen Kompromiss. Setzt sich der Trend der letzten Volksabstimmungen fort, wonach Radikallösungen beim Souverän keine Chance haben – eine solche Radikallösung bestünde in der Ablehnung des Paketes, da sie die Schweiz zum Alleingang zwingen würde – so dürften die Abkommen am 21. Mai mit einer komfortablen Mehrheit angenommen werden. Auch die Nordostschweiz als Teil der Euregio Bodensee dürfte sich dann etwas „europafreundlicher“ zeigen als 1992.

## **Überblick über verschiedene Integrationsformen und Standortbestimmung Schweiz-EU**

**Freihandelszone:** Die unterste Stufe der regionalen Integration besteht in einer Freihandelszone, in der die Mitgliedstaaten untereinander Zölle abbauen. Die Länder behalten aber eine eigenständige nationale Zollpolitik bei gegenüber Nichtmitgliedern bei. Dieses Modell entspricht dem gegenwärtigen Stand der bilateralen Beziehungen Schweiz-EG, die auf einem Freihandelsabkommen von 1972 aufbauen. Während bislang nur Industriegüter von der Liberalisierung erfasst waren, wird mit den bilateralen Verträgen auch der Handel mit ausgewählten Agrargütern liberalisiert.

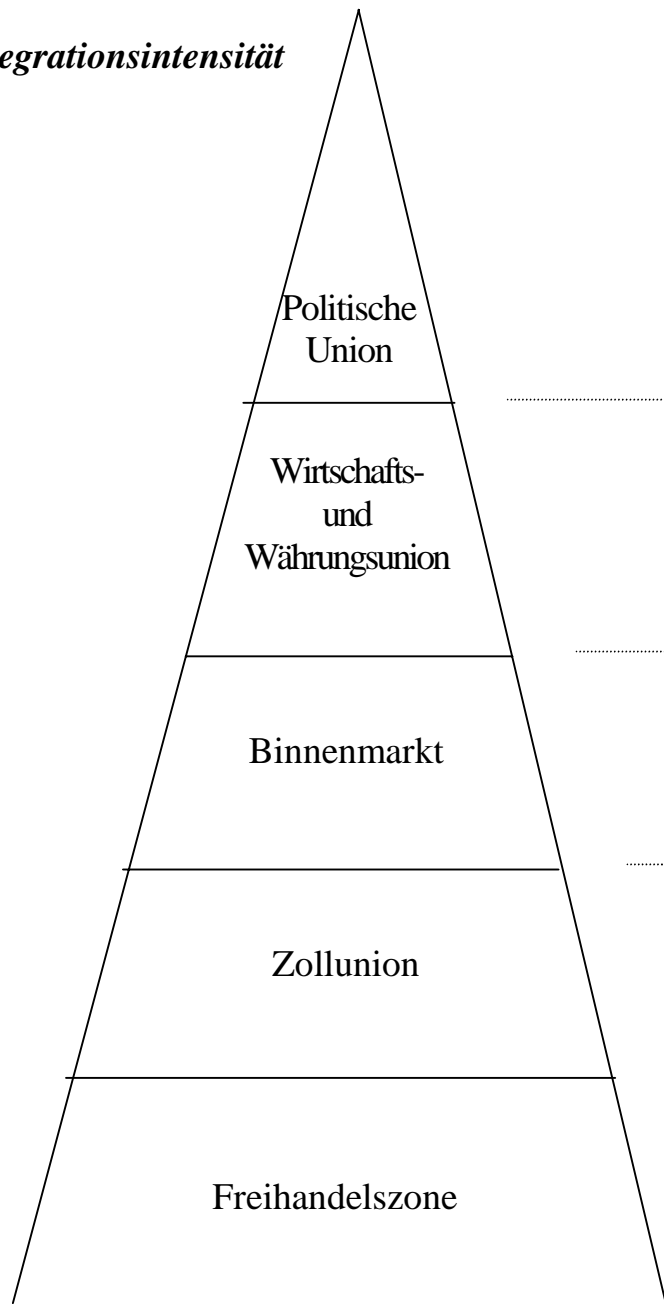
**Zollunion:** Hier verzichten die Mitgliedstaaten zusätzlich zur Freihandelszone auch auf eine eigenständige Zollpolitik. Es wird ein einheitlicher Aussenzolltarif für alle Mitgliedstaaten erstellt, womit eine Voraussetzung für den Abbau von (Waren-)Grenzkontrollen geschaffen wird. Beispiele für solche Zollunionen sind die EG-Zollunion (seit 1968) oder der Zollvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein. Weder der damalige EWR, noch die jetzigen bilateralen Verträge sehen die Bildung einer Zollunion zwischen der Schweiz und der EU vor. Damit wird es im Bodenseegebiet auch künftig bei den Grenzkontrollen (und den damit zusammenhängenden Verkehrsproblemen) zwischen der Schweiz einerseits und den EU-Staaten Deutschland und Österreich andererseits bleiben.

**Binnenmarkt:** Im Gegensatz zu Freihandelszone und Zollunion dürfen hier nicht nur Güter sondern auch Dienstleistungen sowie die Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital frei zwischen den Ländern zirkulieren. Der EWR hätte einen weitgehenden Einbezug der Schweiz in diesen Binnenmarkt gebracht. Nach dessen Ablehnung werden nun einige Freiheiten des Binnenmarktes (Personenfreizügigkeit, Erleichterungen bei bestimmten Dienstleistungen) über die bilateralen Verträge auf das Verhältnis Schweiz-EU ausgedehnt.

**Währungsunion:** In der Währungsunion verzichten die Mitgliedstaaten auf eine eigenständige Geldpolitik. Diese wird stattdessen von einer gemeinsamen Zentralbank wahrgenommen. Im Vertrag von Maastricht (1992) haben sich die EU-Staaten auf die Gründung einer solchen Währungsunion mit einer gemeinsamen Währung geeinigt. Vollendet wurde dieses Projekt mit der Einführung des Euro am 1.1.1999, wobei die Ausgabe neuer Banknoten und Münzen (2002) lediglich noch eine Formsache ist. Die bilateralen Verträge umfassen keinerlei Teilnahme der Schweiz an der europäischen Währungsunion. Der Schweizer Franken wird auch künftig als eigenständige Währung fortbestehen – übrigens in einer Währungsunion mit Liechtenstein.

**Politische Union:** Die höchste Stufe regionaler Integration besteht in der politischen Union. Dort werden auch nicht-wirtschaftliche Politikbereiche wie Aussen- und Sicherheitspolitik der Integration unterstellt. In der politischen Union wird der Integrationsraum immer mehr zu einem staatlichen oder zumindest staatsähnlichen Gebilde. In der EU bemüht man sich seit den Verträgen von Maastricht (1992) und Amsterdam (1997) verstärkt um die Bildung einer politischen Union. Erfolge konnte man bislang vor allem in der Asyl- und Einwanderungspolitik sowie im Bereich der inneren Sicherheit verbuchen. Derzeit gelten die Bemühungen vor allem einer stärkeren Integration im Bereich der Verteidigungspolitik. Die bilateralen Verträge sehen keine Einbindung der Schweiz in diese Zusammenarbeitsbereiche vor.

# Formen regionaler Integration



EU: Integrationsfortschritte seit den Verträgen von Maastricht (1992) und Amsterdam (1997)

CH-EU: nicht vorgesehen

EU: Vollendung der Währungsunion 1999

CH-EU: nicht vorgesehen

EG: seit 1993

CH-EG: nur Teilbereiche ab 2001 aufgrund bilateraler Abkommen (z.B. Personenverkehr, ausgewählte Dienstleistungen)

EG: seit 1968

CH-EG: nicht vorgesehen

CH-EG: seit 1972; ab 2001 teilweise Erweiterung auf Agrarprodukte sowie Abbau technischer Handelshemmnisse aufgrund bilateraler Abkommen

**Die INTERREG-Programme und die Euregio Bodensee:  
Regionale Zusammenarbeit ausserhalb der bilateralen Verträge**

Seit 1991 fördert die EU im Rahmen der INTERREG-Programme Grenzregionen. Mit der Förderung grenzüberschreitender Projekte soll ein Ausgleich für die historische Benachteiligung solcher Regionen aufgrund ihrer Randlage erreicht werden. Zu solchen Projekten im Bodenseeraum gehören etwa die Internet-Plattform „Electronic Mall Bodensee“ (<http://www.emb.net>), die Bodensee-Agenda 21, der Aufbau des grenzüberschreitenden Bodenseerundwanderwegs oder die Bodensee-Hochschule.

Derzeit läuft das Programm INTERREG III (2000 – 2006) an. Über die vielfältigen Fördermöglichkeiten informiert das Regio-Büro der Internationalen Bodenseekonferenz (IBK) in Konstanz, Telefon ++ 49 / 7531 / 52722.

**Weitere Informationen**

Die bilateralen Abkommen stehen am 21. Mai 2000 zur Abstimmung. Weitere Informationen enthält ein Online-Dossier der NZZ unter <http://www.nzz.ch> sowie die Internetseite des Integrationsbüros EDA/EVD unter <http://www.europa.admin.ch>. In den Ausgaben I/1999 und IV/1999 der Fachzeitschrift Aussenwirtschaft (Rüegger-Verlag, Chur/Zürich) befindet sich ebenfalls jeweils ein Artikel zum Thema. Weitere Beiträge des Autors zu dieser Thematik befinden sich auf der Internetseite <http://www.zimmermann-thomas.de>.